



Verordnung 2016/1191 zu den Anforderungen an die Vorlage öffentlicher Urkunden

#TranslatingEurope

Workshop 2017, 30. März 2017, Haus der EU

Wolfgang Bogensberger

Berater Justiz und Inneres

Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich

Regelungen zur Vorlage öffentlicher Dokumente

- Haager Apostilleübereinkommen 1961
- Brüsseler Übereinkommen 1987
- Einzelne sektorale EU Regelungen
- Seit 2016: horizontales EU Instrument
(In-Kraft-Treten: 16.2.2019)

Prinzipien

1. Freier Verkehr öffentlicher Urkunden zur Erleichterung der Freizügigkeit der Unionsbürger
2. Einführung mehrsprachiger Formulare (Übersetzungshilfe)
3. Bessere Zusammenarbeit zwischen Behörden
4. Keine Apostille erforderlich, bei Zweifel an Echtheit => Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“)

Anwendungsbereich (Art. 2)

- 1) Anwendbar für **13 Lebenssachverhalte** (Abs. 1)

- 2) **Nicht** anwendbar (Abs. 3, 4):
 - von den Behörden eines **Drittstaats** ausgestellte öffentliche **Urkunden**
 - von den Behörden eines MS angefertigte **beglaubigte Kopien** solcher Urkunden
 - Anerkennung **rechtlicher Wirkungen** des Inhalts öffentlicher Urkunden

Anwendungsbereich 13 Sachverhalte (Art. 2 Abs 1)

- (a) Geburt;
- (b) Die Tatsache, dass eine Person am Leben ist;
- (c) Tod;
- (d) Namen;
- (e) Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand;
- (f) Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe;
- (g) Eingetragene Partnerschaft, Fähigkeit eine eingetragene Partnerschaft einzugehen , und Status der eingetragenen Partnerschaft;
- (h) Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;
- (i) Abstammung;
- (j) Adoption;
- (k) Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort;
- (l) Staatsangehörigkeit
- (m) Vorstrafenfreiheit

Was sind öffentliche Urkunden (Art. 3 Abs. 1)?

(a) Urkunden einer Behörde/Amtsperson, einschl. Urkunden von Staatsanwaltschaft, Urkundsbeamten oder Gerichtsvollzieher ausgestellt ;

(b) Urkunden der Verwaltungsbehörden;

(c) Notarielle Urkunden;

(d) Amtliche Bescheinigungen auf Privaturkunden;

(e) Urkunden von diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines MS,

Befreiung von Legalisierung (Art. 4)

*Die unter diese Verordnung fallenden öffentlichen Urkunden und ihre beglaubigten Kopien sind von jeder Art der **Legalisation und ähnlichen Förmlichkeit** befreit.*

Vereinfachung Beglaubigte Kopien (Art. 5)

Verlangt MS Original, darf er nicht zusätzlich beglaubigte Kopie verlangen

Darf in MS beglaubigte Kopie vorgelegt werden, muss dieser auch beglaubigte Kopie eines anderen MS akzeptieren

Vereinfachung Übersetzungen (Art. 6)

Eine Übersetzung darf nicht verlangt werden, wenn:

Die öffentliche Urkunde in einer der Amtssprachen des MS, oder in einer anderen Sprache, die der MS ausdrücklich akzeptiert hat, abgefasst ist;

Der öffentlichen Urkunde über Geburt, Leben, Tod, Eheschließung, eingetragene Partnerschaft, Wohnsitz sowie Vorstrafenfreiheit **ein mehrsprachiges Formular beigefügt ist**, sofern für die Behörde die **Angaben** in diesem Formular **ausreichen**

Beglaubigte Übersetzung (Art. 6 Abs.3)

Eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines MS dazu qualifiziert ist, wird in allen MS angenommen.

Ausstellen der Formulare (Sprachen)

- Ersuchen eines/einer Bürgers/Bürgerin
- Amtssprache(n) des ausstellenden MS
- Feldüberschriften: Sprachen des MS, in dem das Formular ausgestellt wird, und des MS, dem vorzulegen ist

Die Rechtsnatur der Formulare

*Sie sollen an öffentliche Urkunden beigefügt werden, sie sollen als **Übersetzungshilfe** verwendet werden und sie sollen keine autonome Rechtskraft haben.*

Elektronische Fassung der mehrsprachigen Standardformulare

mehrsprachige Standardformular

Standard- und länderspezifischer Teil

Werden im Europäischen Justizportal elektronisch zugänglich

Können in das nationale IT-System integriert werden

Abgedeckte Bereiche:

- Geburt
- Leben
- Tod
- Eheschließung
- Eingetragene Partnerschaft
- Wohnort
- Vorstrafenfreiheit

ANNEX IV

MARRIAGE	
MULTILINGUAL STANDARD FORM - TRANSLATION AID	
Article 7 of Regulation (EU) 2016/... of the European Parliament and of the Council of ... on promoting the free movement of citizens by simplifying the requirements for presenting certain public documents in the European Union and amending Regulation (EU) No 1024/2012 ¹	
<input type="checkbox"/> Belgium (BE) <input type="checkbox"/> Bulgaria (BG)	<input type="checkbox"/> Czech Republic (CZ)
<input type="checkbox"/> Denmark (DK) <input type="checkbox"/> Germany (DE)	<input type="checkbox"/> Estonia (EE) <input type="checkbox"/> Ireland (IE)
<input type="checkbox"/> Greece (EL) <input type="checkbox"/> Spain (ES)	<input type="checkbox"/> France (FR) <input type="checkbox"/> Croatia (HR)
<input type="checkbox"/> Italy (IT) <input type="checkbox"/> Cyprus (CY)	<input type="checkbox"/> Latvia (LV) <input type="checkbox"/> Lithuania (LT)
<input type="checkbox"/> Luxembourg (LU)	<input type="checkbox"/> Hungary (HU) <input type="checkbox"/> Malta (MT)
<input type="checkbox"/> Netherlands (NL) <input type="checkbox"/> Austria (AT)	<input type="checkbox"/> Poland (PL) <input type="checkbox"/> Portugal (PT)
<input type="checkbox"/> Romania (RO) <input type="checkbox"/> Slovenia (SI)	<input type="checkbox"/> Slovakia (SK) <input type="checkbox"/> Finland (FI)
<input type="checkbox"/> Sweden (SE) <input type="checkbox"/> United Kingdom (UK)	

IMPORTANT NOTICE

The sole purpose of this multilingual standard form is to facilitate the translation of the public document to which it is attached. This form shall not be circulated as an autonomous document between Member States.

This form reflects the content of the public document to which it is attached. However, the authority to which the public document is presented may require, when necessary for the purpose of processing the public document, a translation or transliteration of the information included in the form.

Gebühr für die Formulare

Übersteigt nicht die Herstellungskosten des Formulars oder der öffentlichen Urkunde, der es beigefügt ist, je nachdem welche niedriger sind.

IMI - Workflow für Anfragen

(a) Dokumentenmuster im Datenspeicher des IMI?

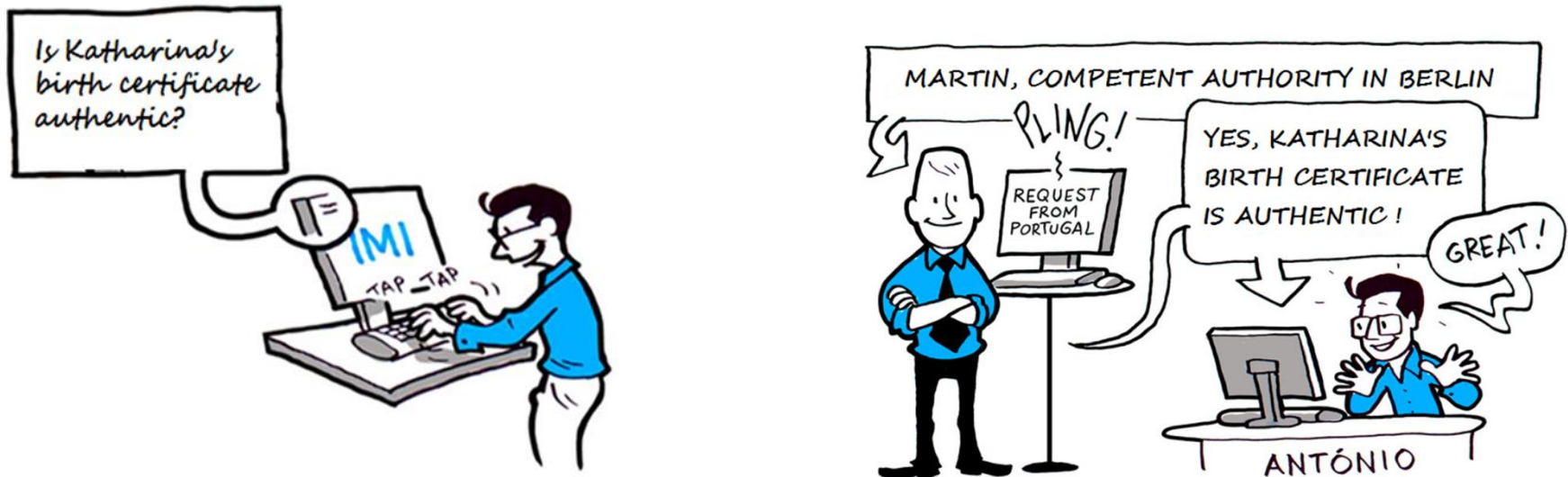
(b) Falls Zweifel fortbesteht, Auskunftersuchen über IMI, entweder:

- an die zuständigen Behörden des MS, in dem Dokumente ausgestellt wurden, oder

- an zentrale Behörde des betreffenden MS

Administrative Kooperation: das Binnenmarkt-Informationssystem („IMI“)

*Im Fall von Zweifel, wird die Überprüfung der **Echtheit** von Urkunden elektronisch über das Binnenmarkt-Informationssystem(IMI)ermöglicht.*



Berechtigter Zweifel– Mögliche Kriterien

- *Keine systematische Kontrolle!*

- *Authentizität der Unterschrift,*

- *Eigenschaft, in der die die unterzeichnende Person gehandelt hat*

- *Echtheit des Siegels oder Stempels,*

- *Mögliche Fälschung oder Verfälschung der Urkunde*

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Kommission und die Mitgliedsstaaten sollen mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere über das Europäische Justizportal und Websites der Behörden der Mitgliedsstaaten, Informationen in Relation zu dem Inhalt der Verordnung zugänglich machen.



European
Commission

Dankeschön!